



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruener Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Realisierte Verluste bei Finanzinnovationen zählen nur begrenzt

Stand: 10.01.2007

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 EStG gehören die Einnahmen aus dem Verkauf von Finanzinnovationen zu den Kapitaleinnahmen, soweit sie der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entsprechen. Haben Wertpapiere keine Emissionsrendite oder weist der Steuerpflichtige sie nicht nach, gilt der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung als so genannte Marktrendite.

Im Fall einer Gleitzins-Anleihe kommt der BFH in seinem Urteil vom 11.07.2006 (VIII R 67/04) zu dem Ergebnis, dass der Kapitalverlust aus deren vorzeitiger Einlösung nicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen werden kann. Denn diese Rentenpapiere weisen grundsätzlich eine Emissionsrendite auf. Kann das Finanzamt diese wie im Urteilsfall aus den eingereichten Unterlagen feststellen, so ist sie auch als Einnahme anzusetzen.

§ 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG eröffnet für den Anleger kein Wahlrecht im juristischen Sinne. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass er die Beweislastregelung dazu nutzen kann, den Ansatz der Marktrendite herbeizuführen. Damit folgt der BFH nicht der bisherigen Ansicht, dass diese Möglichkeit als Wahlrecht zu verstehen ist, zur Marktrendite zu optieren, indem der Nachweis der Emissionsrendite nicht erbracht wird.

Bei Berechnung nach der Marktrendite beliefe sich der Kapitalertrag auf den Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung. Das hätte bei der Gleitzins-Anleihe einen Verkaufsverlust ergeben.

Mit dieser Sichtweise des BFH wird vermieden, dass Anleger durch Verweigerung ihrer Mitwirkung bei der Ermittlung der renditebegründenden Tatsachen im Einzelfall den Ansatz eines Verlustes erreichen können, der auf der nicht steuerbaren Vermögensebene entstanden ist. Vielmehr gelten im Gewinn- wie im Verlustfall dieselben Grundsätze.



Hinweis: Die Finanzverwaltung hat bislang eine für Anleger günstige Auffassung vertreten: Sofern der Steuerpflichtige – aus welchen Gründen auch immer – die Emissionsrendite nicht nachweist, erfolgt die Besteuerung unter Zugrundelegung der Marktrendite. Dem Steuerpflichtigen wird somit das Recht gewährt, durch den Nachweis die Besteuerung nach der Emissionsrendite und durch das Unterlassen des Nachweises die Besteuerung nach der Marktrendite zu wählen (OFD Frankfurt 23.10.2003, S 2252 A - 42 - St II 3.04).

Laut BFH sind Finanzämter bei Wertpapieren mit Emissionsrendite ungeachtet der Beweislastregelung des § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG gem. dem Untersuchungsgrundsatz in § 88 Abs. 1 AO verpflichtet, einen möglichen Ertrag von Amts wegen zu ermitteln. Dabei sind sie auf die Mitwirkung der Beteiligten angewiesen. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut ist die Marktrendite nur dann anzusetzen, wenn die Finanzbehörde die Emissionsrendite nicht ermitteln kann. Dabei ist sie nicht an eigenen Ermittlungen zur Höhe der Emissionsrendite gehindert. Sie trägt die objektive Feststellungslast für die steuererhöhenden Tatsachen.

Zwar legt das Gesetz den Nachweis der Emissionsrendite dem Steuerpflichtigen auf und bewirkt damit eine Umkehr der Beweislast. Der Finanzverwaltung sind damit nicht eigene Ermittlungen versagt. Sie ist lediglich nicht zur Ermittlung, etwa durch Einholung einer Auskunft des Emittenten, verpflichtet. Erbringt der Steuerpflichtige den Nachweis nicht und liegen der Finanzbehörde nicht alle für die Ermittlung der Emissionsrendite erforderlichen Daten vor, so ist sie befugt, den steuerpflichtigen Ertrag nach Maßgabe der Differenzmethode zu ermitteln.

§ 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG ist eine Beweiserleichterung zu Gunsten der Finanzbehörde. Hierdurch kann ein Sparer nicht durch die Verweigerung seiner Mitwirkung bei der Ermittlung der renditebegründenden Tatsachen erreichen, im Einzelfall abweichend vom Grundsatz der Maßgeblichkeit der Emissionsrendite den Ansatz eines der Vermögensebene zuzurechnenden Verlusts zu erlangen. Eine andere Auslegung wäre nicht mit den Anforderungen eines gleichmäßigen Gesetzesvollzugs und steuerlicher Belastungsgleichheit zu vereinbaren.

Auf die Frage, ob dies auch den Durchhalter (Einlöser = Ersterwerber) erfasst, kommt es genauso wenig an wie der Fall einer Einlösung nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 EStG.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt
Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.